

Benutzungssatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach

Aufgrund Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.02.2024 erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Leidersbach hat eine Freizeitanlage in der Flurabteilung „Obere Sandkaute“ im Ortsteil Roßbach errichtet. Die Einrichtung befindet sich auf einer Teilfläche von ca. 18.000 m² der Fl.Nr. 2786 in der Gemarkung Roßbach. Hierzu gehören auch die Stellplätze auf Fl.Nr. 2784 der Gemarkung Roßbach. Die Freizeitanlage wird hiermit als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leidersbach im Sinne von Art. 21 GO gewidmet und in Zukunft als solche betrieben.

- (2) Die Freizeitanlage besteht aus:
 - a) einem Amphitheater mit einer Sitzgelegenheit aus Gabionen, Bühne und Garderobengebäude,
 - b) einer Blockhütte aus Holz mit Sanitäreinrichtungen,
 - c) drei Grillplätzen, die in Buchtenform ausgebildet sind,
 - d) einen Toilettencontainer,
 - e) einem Unterstand (Schutzhütte)
 - f) einem Spielbereich für Kleinkinder inkl. Sonnenschutz
 - g) einem Spielbereich für Kinder
 - h) Ruheliegen
 - i) Sitzgelegenheiten für Rast, Picknick und Ähnlichem
 - j) einem Stellplatz für einen erweiterten Stromanschluss sowie
 - k) den 37 Stellplätzen an den Zufahrtswegen.

- (3) Die Freizeitanlage dient insbesondere der Umsetzung von örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen von Vereinen, Privatpersonen und sonstigen Dritten, der Erholung und dem Naturgenuss sowie Wanderern. Politische Veranstaltungen sind unzulässig und werden vom Widmungsumfang nicht erfasst.

§ 2

Anmeldung und Nutzungsvertrag

- (1) Wer eine Nutzung der Freizeitanlage oder auch Teile für Veranstaltungen beabsichtigt, hat dies rechtzeitig im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Veranstalter hat dabei mindestens eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Nutzung und die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich zeichnet.
- (2) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages und der Einzahlung der Kautionsentsteht der Nutzungsanspruch. Er kann widerrufen werden, wenn die Kautions nicht spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingezahlt wurde.

§ 3

Hausrecht, Anordnungen sowie Platzverbote und -verweise

- (1) Das Hausrecht auf der Freizeitanlage übt die Gemeinde Leidersbach aus. Sie wird dabei durch ihr Personal vertreten. Die Übertragung des Hausrechtes auf Dritte ist zulässig.
- (2) Soweit eine Veranstaltung stattfindet, wird das Hausrecht im Rahmen des Nutzungsvertrages an den Veranstalter übertragen. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- (3) Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf der Freizeitanlage ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde Leidersbach bzw. von einer von ihr beauftragten Person von der Freizeitanlage verwiesen werden.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Freizeitanlage ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 4

Zugänglichkeit der Freizeitanlage

- (1) Die Freizeitanlage ist grundsätzlich für jedermann zugänglich. Eine eventuell erforderliche vorübergehende Schließung kann ortsüblich bekanntgemacht werden und ist durch einen entsprechenden Hinweis im Zugangsbereich für etwaige Nutzer zu kennzeichnen.

- (2) Der Zugang kann eingeschränkt werden, wenn Veranstaltungen stattfinden, für die ein Eintritt erhoben wird. Die Zuständigkeit für die entsprechenden Kontrollen liegt dann beim Veranstalter. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

§ 5

Emissionen und Immissionen

- (1) Im kompletten Bereich der Freizeitanlage gelten die gesetzlichen Lärmbestimmungen. Jegliche Lärmbelästigungen (insbesondere Musik) sind ab 22 Uhr zu unterlassen bzw. auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Lautsprecher dürfen nicht in Richtung Bebauung aufgestellt werden. Sollten wegen übermäßigen Lärms Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung eingehen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Kautions einzubehalten und ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

- (2) Um die nächstgelegene Wohnbebauung vor schädlichen Emissionen zu schützen, wurde folgende Festsetzung, (die für den Bereich um die Bühne gilt) in den Bebauungsplan aufgenommen:

„In diesem Bereich sind an max. 18 Kalendertagen (seltenes Ereignis) Veranstaltungen mit Verstärkeranlagen zulässig. Bei diesen Veranstaltungen (seltene Ereignisse) mit leistungsstarken elektroakustischen Anlagen sind die Lautsprecher auf die Zuschauer auf den Gabionentreppen auszurichten. Die Schallleistung der elektroakustischen Anlage ist auf LW = 129 dB (A) zu begrenzen.

Das Richtungsmaß der elektroakustischen Anlage gegenüber der Wohnbebauung im OT Roßbach muss mindestens – 16 dB (A) betragen.

Außerhalb dieses Bereiches ist der Einsatz von leistungsstarken elektroakustischen Anlagen unzulässig.“

- (3) Der unter § 3 Abs. 2 zitierte Passus des Bebauungsplanes wird zum Bestandteil dieser Benutzungssatzung erklärt.

§ 6
Verhalten auf der Freizeitanlage

- (1) Alle Benutzer haben sich auf der Freizeitanlage so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Freizeitanlage gewährleistet ist.

- (2) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
 - a) das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze,
 - b) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate,
 - c) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, ausgenommen bei Veranstaltungen,
 - d) der Gebrauch von Pyrotechnik sowie Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten,
 - e) das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgebauten Wege,
 - f) die Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen,
 - g) die Müllablagerung aller Art,
 - h) die Beschädigung der Freizeitanlage insbesondere aller in §1 Abs. 2 genannten Bestandteile,
 - i) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.

- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können im Rahmen des Nutzungsvertrags festgelegt werden.

§ 7
Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken entlang der Zuwegungen ist nur im Sinne der Straßenverkehrsordnung zulässig. Es ist eine Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m für den Rettungsdienst freizuhalten.

- (2) Der Veranstalter hat durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.

§ 8

Abnahme vor und nach der Veranstaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt vor und nach jeder Veranstaltung eine persönliche Abnahme der Freizeitanlage mit dem Veranstalter durchzuführen. Hierbei werden insbesondere die Sauberkeit und Unversehrtheit folgender Bestandteile der Anlage kontrolliert:

- a. Toilettencontainers
- b. Unterstand
- c. Räuberhütte
- d. Spiel- und Grillplätze
- e. Gabionengebäude
- f. Elektroanlagen
- g. Freifläche

- (2) Erst nach erfolgter Abnahme kann die einbehaltene Kautions (gem. § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Freizeitanlage Roßbach) ausgezahlt werden. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, so sind diese unverzüglich vom Veranstalter zu beseitigen. Beschädigungen sind ebenfalls unverzüglich zu melden, damit diese von der Gemeinde unter Rechnungstellung beseitigt werden können. Bis zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes wird die Kautions einbehalten. Die Gemeinde Leidersbach ist ferner berechtigt bei groben Mängeln und Beschädigungen die Kautions entsprechend in Gänze einzubehalten.

§ 9

Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die Emissions- und Immissionsbestimmungen (§ 5) verstößt
2. gegen die Verhaltensregeln (§ 6) verstößt,
3. gegen die Bestimmungen der Parkplatzbenutzung (§ 7) verstößt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage geschieht grundsätzlich auf eine Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Leidersbach zu beachten haben.

- (2) Die Gemeinde Leidersbach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leidersbach, den 06.02.2024
Gemeinde Leidersbach


Schüßler
1. Bürgermeister

